

Anordnung

der Einschränkung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe

Auf Grund von § 15 Abs. 3 Satz 3 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung - WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe vom 11.12.2012 wird die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (§ 1 Abs. 1 WAS) ab sofort wie folgt eingeschränkt:

Es ist untersagt, Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung

- zum Bewässern von Verkehrs- und Rasenflächen sowie Spielplätzen
- zum Befüllen von privaten Schwimmbecken (ausgenommen Kinderplanschbecken bis 1 m³)
- zum Waschen von Fahrzeugen jeglicher Art (ausgenommen gewerbliche Anlagen)

zu verwenden.

Unabhängig davon gilt der Apell, grundsätzlich sparsam mit Trinkwasser umzugehen und das eigene Verbrauchsverhalten zu überdenken, beispielsweise bei der Nutzgartenbewässerung.

Nach § 24 Nr. 4 WAS kann mit Geldbuße belegt werden, wer gegen die vorgenannten Verbrauchsbeschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Bad Staffelstein, 26.07.2022



Mario Schönwald
Verbandsvorsitzender